

Einkauf von Gütern in Deutschland



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anwendungsbereich und Geltung	2
Art. 2	Angebot	2
Art. 3	Vertragsabschluss	2
Art. 4	Leistung durch Dritte, Übergabe, Montage und Prüfung	2
Art. 5	Verpackung, Transport und Entsorgung	2
Art. 6	Technische Unterlagen, Schulung / Ausbildung	3
Art. 7	Mitarbeitereinsatz für Montagezwecke	3
Art. 8	Preise	3
Art. 9	Rechnungsstellung und Zahlung	3
Art. 10	Erfüllungsort und Gefahrtragung	4
Art. 11	Verzug	4
Art. 12	Gewährleistung	4
Art. 13	Haftung, Produzentenhaftung	5
Art. 14	Geistiges Eigentum	5
Art. 15	Geheimhaltung	5
Art. 16	Datenschutz und Datensicherheit	6
Art. 17	Änderungen und Ergänzungen	6
Art. 18	Abtretung und Verpfändung von Forderungen	6
Art. 19	Anwendbares Recht und Gerichtstand	6

Art. 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Gütern (nachfolgend als „**AEB**“ bezeichnet) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der BKW Deutschland GmbH und deren Tochtergesellschaften, welche diese AEB verwenden, (nachfolgend zusammen als „**BKW**“ oder „**Käufer**“ bezeichnet) mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend als „**Verkäufer**“ bezeichnet).
- 1.2 Die vorliegenden AEB regeln insbesondere den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (inkl. deren Montage) zwischen dem Verkäufer und der BKW. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handelt.
- 1.3 Diese AEB ergänzen die von der BKW abgeschlossenen Kaufverträge und bilden integrierenden Bestandteil derselben. Sie sind Bestandteil der Angebotsanfrage und liegen dieser bei. Mit der Abgabe seines Angebots erkennt der Verkäufer die Geltung dieser AEB ausdrücklich an. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der von ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.
- 1.4 In diesen AEB wird der Kaufgegenstand nachfolgend als „**Lieferung**“ bezeichnet. Der Kaufvertrag mit sämtlichen Bestandteilen und den vorliegenden AEB wird nachfolgend als „**Vertrag**“ bezeichnet.
- 1.5 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und die BKW deren Anwendung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.6 Werden Lieferungen in Anlagen zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie oder in einer diesem Zweck dienenden unterstützenden Funktion eingebaut, haben sie einer möglichst störungsfreien Energieversorgung zu dienen. Diesem Verwendungszweck hat die Lieferung hinsichtlich Sicherheit, Verfügbarkeit und Lebenserwartung zu genügen.
- 1.7 Soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich anders bestimmt, erfüllen auch von den Parteien in Textform abgegebene Erklärungen und Mitteilungen die Erfordernisse an die Schriftlichkeit, insbesondere Email und Telefax sind ausreichend. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

Art. 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot des Verkäufers einschließlich möglicher weiterer Erläuterungen hierzu erfolgt unentgeltlich, sofern in der Angebotsanfrage des Käufers nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Verkäufer hat in seinem Angebot die Mehrwertsteuer (MwSt.) – sofern anwendbar – separat auszuweisen.
- 2.3 Angebotsanfragen der BKW sind stets unverbindlich. Das Angebot ist während der in der Angebotsanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, bleibt der Verkäufer für die Dauer von einem Monat an sein Angebot gebunden.

Art. 3 Vertragsabschluss

Der Vertrag wird in schriftlicher Form geschlossen. Abweichende Regelung vorbehalten, tritt er mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Parteien oder mit schriftlicher Bestätigung des Angebots in Kraft.

Art. 4 Leistung durch Dritte, Übergabe, Montage und Prüfung

- 4.1 Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BKW nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.
- 4.2 Die Übergabe der Lieferung erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheines am vom Käufer bezeichneten Erfüllungsort gemäß Art. 10.
- 4.3 Bildet die Montage der Lieferung ebenfalls Gegenstand des Vertrages, gewährt der Käufer dem Verkäufer nach vorheriger Absprache und zu den üblichen Betriebszeiten den für die Installation notwendigen Zugang zu ihren Grundstücken und Räumlichkeiten. Der Verkäufer hält die betrieblichen Vorschriften des Käufers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.
- 4.4 Der Käufer prüft die Lieferung des Verkäufers sobald dies nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) von BKW jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Übergabe abgesendet wird.

Art. 5 Verpackung, Transport und Entsorgung

- 5.1 Der Verkäufer ist verantwortlich für sachgemäße Verpackung und hat auf Besonderheiten bei deren Entfernung bzw. auf spezielle Sorgfalt für die Einlagerung von mitgeliefertem Material aufmerksam zu machen.
- 5.2 Der Transport einschließlich der Versicherung erfolgt vom Verkäufer „frei Haus“ bis zum jeweiligen Bestimmungsort (DDP Incoterms 2020). Eventuell benötigte Hilfsmittel für die Abladung werden vom Verkäufer zur Verfügung gestellt.
- 5.3 Die verwendeten Materialien müssen in Bezug auf ihre spätere Entsorgung stets den neuesten

Erkenntnissen in Bezug auf Umweltverträglichkeit entsprechen. Müssen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen trotzdem ökologisch problematische Materialien verwendet werden. Gibt die BKW keinen Bestimmungsort an und ist nichts anderes vereinbart, so ist die Lieferung an den Geschäftssitz der BKW in Berlin zu liefern.

- 5.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, die im Anhang 1 „Nachhaltigkeitsstandards der BKW für Lieferanten“ aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Bei Widersprüchen zwischen diesen AEB und dem vorgenannten Anhang 1 gehen die Bestimmungen im Anhang 1 den Bestimmungen dieser AEB in der Anwendung vor.
- 5.5 Enthält die Lieferung umweltschädigende Stoffe, so gewährleistet der Verkäufer dem Käufer deren kostenfreie Rücknahme und vorschriftsgemäße Entsorgung. Dies gilt auch für allenfalls durch Gebrauch veränderte Stoffe und Materialien.
- 5.6 Verpackungen, Gebinde u. ä. sind vom Verkäufer kostenlos zur Entsorgung zurückzunehmen.

Art. 6 Technische Unterlagen, Schulung/Ausbildung

- 6.1 Sämtliche für die Montage, den Unterhalt und den Betrieb erforderlichen Betriebsvorschriften, Zeichnungen und weiteren Unterlagen werden dem Käufer in zweifacher Ausführung in Papierform und elektronisch zugestellt, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist. Alle Dokumente sind ausschließlich in deutscher Sprache abzugeben.
- 6.2 Der Verkäufer hat als Spezialist den Käufer vor Vertragsabschluss auf besondere bekannte Gefahren in der Handhabung, Anwendung und Lagerung der Lieferung oder Teilen davon hinzuweisen. Er ist verantwortlich dafür, dass die entsprechenden Gefahrenhinweise am Vertragsgegenstand, in den Dokumentationen und der Schulung deutlich erkennbar dargestellt werden.
- 6.3 Der Verkäufer übernimmt, falls erforderlich, eine erste Instruktion des Personals des Käufers für den sicheren Betrieb und für die Instandhaltung. Der Umfang dieser ersten Instruktion wird im Vertrag näher umschrieben.

Art. 7 Mitarbeitereinsatz für Montagezwecke

- 7.1 Der Verkäufer hält für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die deutschen Arbeitsschutzbestimmungen ein.
- 7.2 Der Verkäufer sichert zudem zu, dass er seinen Mitarbeitern für die Erfüllung von vereinbarten Montageleistungen eine Vergütung zahlt, die den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn nicht unterschreitet und diese ordnungsgemäß sozialversichert. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Verkäufer die Vorgaben des deutschen Mindestlohngesetzes (MiLoG) missachtet, so ist die BKW berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch einen neutralen Wirtschaftsprüfer unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beim Verkäufer auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung eine Missachtung der

Regelungen des MiLoG, trägt der Verkäufer die Kosten der Überprüfung.

- 7.3 Für den Fall, dass die BKW im Zusammenhang mit den beauftragten Montageleistungen von den zuständigen Behörden und/oder von Mitarbeitern oder Subunternehmern des Verkäufers in Anspruch genommen wird, hat der Verkäufer die BKW auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Dies schließt die Kosten der erforderlichen Rechtsverteidigung und/oder Gerichts- und Verfahrenskosten ein. Weitere Rechte der BKW bleiben vorbehalten.

Art. 8 Preise

- 8.1 Der Käufer bezahlt dem Verkäufer für die Lieferung die jeweils vereinbarten Preise.
- 8.2 Mit den vereinbarten Preisen gelten ferner alle Leistungen als abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Preise abgedeckt sind insbesondere alle Kosten für die Lieferung und deren Montage, die Dokumentations- und Instruktionskosten, die Spesen, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, etwaige Lizenzgebühren sowie öffentlich-rechtliche Abgaben (z.B. MwSt, vorgezogene Entsorgungsgebühren, Zölle).
- 8.3 Nehmen mehrere Konzerngesellschaften der BKW Leistungen des Verkäufers in Anspruch, so wird der Gesamtumsatz für die Berechnung von Rabatten zusammengezählt.

Art. 9 Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1 Zahlungen erfolgen nur nach vollständiger Erbringung der Leistung durch den Verkäufer und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung. Der Verkäufer stellt die Lieferung nach Gefahrübergang adressiert an den Käufer in Rechnung. Der jeweiligen Rechnung ist das anerkannte Dokument zum Nachweis der Leistungserfüllung beizulegen (quittierter Lieferschein, gegengezeichnetes Protokoll, genehmigte Regierapporte usw.). Rechnungen sind gekennzeichnet mit den Referenzangaben der Bestellung und/oder des Vertrages, Angabe der Rechnungsart (Teil-, Schlussrechnung o. ä.). Zudem ist die MwSt, sofern anwendbar, als separate Position als Betrag und Prozentsatz detailliert auszuweisen.
- 9.2 Es gelten die jeweils vereinbarten Zahlungskonditionen und Zahlungsfristen. Ist im Vertrag keine Zahlungsfrist genannt, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen rein netto. Erfolgt die Zahlung durch den Käufer innerhalb von 20 Tagen, gewährt der Verkäufer 3% Skonto. Werden Teilzahlungen verabredet, so gelten folgende Zahlungsbedingungen, abweichende Regelungen im Vertrag vorbehalten:
1. Rate i. H. v. 30 % des Gesamtpreises nach Unterzeichnung des Vertrages.
 2. Rate i. H. v. 70 % des Gesamtpreises sowie Differenz gemäß Gesamtrechnung (in welcher evtl. Pönalen, Zusatzkosten etc. berücksichtigt sind) nach Gefahr- und Nutzungsübergang.

- 9.3 Maßgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Zahlungsfristen ist der Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung bei der BKW.
- 9.4 Werden Vorauszahlungen vereinbart, kann die BKW vom Verkäufer Sicherheiten verlangen. Die Einzelheiten derartiger Sicherheiten werden gesondert vereinbart.
- 9.5 Vorbehalt bleibt die Verrechnung mit etwaigen Gegenforderungen der BKW sowie die Zurückbehaltung fälliger Zahlungen, solange der BKW noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Im Übrigen stehen der BKW Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften zu. Der Verkäufer ist nur zur Aufrechnung mit rechtskräftig festgestellten oder von der BKW anerkannten und unbestrittener Forderungen berechtigt. Entsprechendes gilt für etwaige Zurückbehaltungsrechte.

Art. 10 Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 10.1 Der Käufer bezeichnet den Erfüllungsort in seiner Bestellung. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt der Liefer- bzw. der Montageort als Erfüllungsort.
- 10.2 Die Gefahr geht mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf den Käufer über. Ist eine Montage durch den Verkäufer vereinbart, erfolgt die Übergabe nach der Montage und deren Abnahme durch die BKW.

Art. 11 Verzug

- 11.1 Der Verkäufer kommt bei Nichteinhalten verbindlich zugesagter Termine (Fixgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist. Der Verkäufer ist verpflichtet, die BKW unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 11.2 Der Verkäufer haftet für jeden Schaden aus Terminüberschreitungen, es sei denn er weist nach, dass er die verspätete (Teil)Leistung nicht zu vertreten hat.
- 11.3 Kommt der Verkäufer schuldhaft in Verzug zahlt er an BKW eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% pro Verspätungstag, insgesamt aber höchstens 5% der jeweiligen Gesamtvergütung des Auftrags. Die Vertragsstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Lieferung trotz Verzug vorbehaltlos von BKW angenommen wird. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit den Verkäufer nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 11.4 Im Übrigen haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 12 Gewährleistung

- 12.1 Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer, dass die Lieferung die vereinbarten und zum Gebrauch vorausgesetzten Beschaffenheiten aufweist sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllt. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre ab Übergabe der Lieferung, sofern im Vertrag nicht eine abweichende Gewährleistungsfrist oder eine weitergehende Garantie vereinbart wird.
- 12.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der BKW beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei ihrer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Klarstellend wird festgehalten, dass die Rüge (Mängelanzeige) der BKW jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig gilt, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Übergabe abgesendet wird (vgl. Art. 4.3 dieser AEB).
- 12.3 Liegt ein Mangel vor, hat der Käufer zunächst die Wahl, Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelfreier Waren zu verlangen.
- 12.4 Verlangt der Käufer die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so hat der Verkäufer die Mängel innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine teilweise Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Käufers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet diese jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 12.5 Hat der Verkäufer die verlangte Nachbesserung bzw. Nachlieferung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Käufer nach seiner Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten.

- 12.6 Der Verkäufer haftet dafür und hält die BKW vollumfänglich schadlos, dass die jeweilige vertragsgegenständliche Lieferung keine Rechte Dritter verletzt und von der BKW uneingeschränkt genutzt werden kann.
- 12.7 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 13 Haftung, Produzentenhaftung

- 13.1 Der Verkäufer haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit unbeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 13.2 Der Verkäufer haftet für jeden durch sein Verhalten oder durch Mängel an der Lieferung verursachten Schaden, einschließlich etwaiger Mangelfolgeschäden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Für Erfüllungsgehilfen jeglicher Art, insbesondere für Subunternehmer bzw. deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haftet der Verkäufer wie für sein eigenes Verhalten. Ansprüche aus Produkthaftung bleiben hiervon unberührt. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die BKW insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der BKW durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über den Inhalt und den Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die BKW den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 13.3 Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 1,0 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

Art. 14 Geistiges Eigentum

- 14.1 Die aus der Herstellung der Lieferung neu entstehenden Ergebnisse jeglicher Art gehören mit Bezug auf die urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte vollumfänglich und uneingeschränkt sowohl zeitlich, räumlich als auch inhaltlich der BKW. Sofern dem Vorstehenden zwingendes Recht entgegensteht, überträgt der Verkäufer der BKW exklusiv sämtliche urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte, bzw. räumt er dieser die entsprechenden exklusiven Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Ergebnissen ein. Die BKW entscheidet somit allein darüber, ob und inwiefern deren Schutz rechtlich sicherzustellen ist. Eine andere als zur Ausführung des jeweiligen Vertrages geeignete Verwendung der Ergebnisse ist dem Verkäufer untersagt.
- 14.2 Sämtliche Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – sowie Werkzeugen, die BKW

- dem Verkäufer zur Verfügung stellt, bleiben im uneingeschränkten Eigentum von BKW. Eine Übertragung von urheberrechtlichen Schutzrechten erfolgt nur nicht-exklusiv im vertragserforderlichen Umfang.
- 14.3 Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung entsprechend der Bestellung/des Auftrags verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und nach Erbringung der Leistungen unaufgefordert zurückzugeben.
- 14.4 Werkzeuge sind entsprechend als Eigentum von BKW zu kennzeichnen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der jeweiligen Ware zu benutzen sowie die der BKW gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungsarbeiten führt der Verkäufer auf eigenen Kosten rechtzeitig durch.
- 14.5 Die vor Beginn der Ausführung des jeweiligen Vertrages bestehenden urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte der Parteien verbleiben beim jeweiligen Eigentümer.
- 14.6 Der Verkäufer garantiert, dass etwaige für den Betrieb der Ware gelieferte Software mit einer kostenlosen an das Produkt gebundenen Lizenz zu Gunsten der BKW und deren Abnehmer ausgestattet ist. Im Falle einer produktspezifischen Software wird diese mit der Lieferung automatisch ausschließliches und uneingeschränktes Alleineigentum der BKW und der Verkäufer händigt auf erste Aufforderung hin den Quellcode, die Software und die diesbezüglichen Dokumentationen aus und überträgt der BKW exklusiv sämtliche Rechte an der Software.

Art. 15 Geheimhaltung

- 15.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen, die wechselseitig ausgetauscht werden, vertraulich. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an. Ohne anderslautende schriftliche Regelung darf der Verkäufer mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Käufer besteht, nicht werben, und den Käufer auch nicht als Referenz angeben.
- 15.2 Als vertrauliche Informationen in diesem Sinne gelten nicht solche Informationen, hinsichtlich derer diejenige Partei, die die betreffende Information erhalten hat, beweisen kann,
- dass die vertrauliche Information zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt ist und dieser Umstand nicht auf ihr Fehlverhalten zurückzuführen ist;
 - zu ihrer Kenntnis auf anderen Wegen als durch die andere Partei oder mit dieser verbundene Unternehmen gelangt ist, ohne dass eine gegenüber letzteren unmittelbar oder mittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde und es rechtens war, diese Information weiterzugeben;
 - dass sie die vertrauliche Information eigenständig und ohne Verletzung der vorstehenden Vertraulichkeitsvereinbarung gewonnen hat.

- 15.3 Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Drittunternehmen entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 15.4 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor, wenn innerhalb des BKW-Konzerns vertrauliche Informationen ausgetauscht werden.

Art. 16 Datenschutz und Datensicherheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Er verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

Art. 17 Änderungen und Ergänzungen

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.
- 17.2 Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag, den AEB und dem Angebot gehen die Bestimmungen des Vertrages denjenigen der AEB und Letztere denjenigen des Angebots vor.

Art. 18 Abtretung und Verpfändung von Forderungen

Die dem Verkäufer aus dem Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Käufers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Art. 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Der Vertrag untersteht dem deutschen Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 19.2 **Ausschließlicher Gerichtsstand** für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag **ist Berlin**. Die BKW ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

BKW Deutschland GmbH
Ehrenbergstraße 19
D-10245 Berlin
Tel: +49 30 240 00 60-10

Anhang 1 – Nachhaltigkeitsstandards der BKW für Lieferanten

Einleitung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen der Nachhaltigkeitsstandards gelten für alle mit der BKW (nachfolgend **„AUFTRAGGEBER“** genannt) vertraglich vereinbarten Tätigkeiten, Erzeugnisse und Dienstleistungen, die der Vertragspartner der BKW (nachfolgend **„LIEFERANT“** genannt) erbringt. Bei Tätigkeiten in Verbindung mit Anlagen gelten die Bestimmungen für sämtliche Phasen der betroffenen Anlage, von der Planung und der Realisierung über den Betrieb bis zum Rück- oder Umbau.

1 Soziale und wirtschaftliche Grundsätze

- 1.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Menschenrechte im eigenen Einflussbereich einzuhalten und sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig zu machen.
- 1.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesetze der jeweilig anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten, insbesondere diejenigen Gesetze bezüglich Wettbewerb, Korruption, Schwarzarbeit und Umwelt.
- 1.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich zu fairem Wettbewerb und lehnt unlautere Wettbewerbspraktiken wie zum Beispiel Preis- oder Konditionenabsprachen, Marktaufteilungen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern ab.
- 1.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften einzuhalten.
- 1.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, seine Aktivitäten den nach jeweiligem deutschen Bundes- bzw. Landesrecht geltenden Steuervorschriften auszuüben und die zur Zahlung fälligen Steuern fristgerecht zu entrichten.
- 1.6 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die nach jeweiligem Landesrecht geltenden und zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge (insb. Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung) einschließlich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile fristgerecht zu entrichten.
- 1.7 Ist der LIEFERANT eine juristische Person, so nimmt er als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist er keine juristische Person, so muss er nachweisen, dass er als selbstständig Erwerbstätiger eine Kranken- und Pflegeversicherung sowie sämtliche sonstige für ihn geltenden Pflichtversicherungen angeschlossen hat.
- 1.8 Der AUFTRAGGEBER schuldet keine Sozialleistungen oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod, wie auch

keine Leistungen der beruflichen Vorsorge. Für den Fall, dass die Sozialversicherungsbehörden die selbstständige Erwerbstätigkeit des LIEFERANTEN nicht anerkennen, kann der AUFTRAGGEBER allfällige Arbeitgeberbeiträge zurückfordern oder mit dem Honorar verrechnen.

- 1.9 Der LIEFERANT verpflichtet sich, den Schutz des geistigen Eigentums Dritter zu beachten.
- 1.10 Der LIEFERANT verpflichtet sich, regelmäßig Informationen in sachdienlicher Weise über seine Geschäftstätigkeit und -ergebnisse, über soziale und umweltrelevante Fragen sowie über absehbare Risiken offen zu legen.
- 1.11 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 1 zu verpflichten.

2 Grundsätze zu Mitarbeitenden

- 2.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden ungeachtet von Geschlecht, Nationalität, sexueller Identität, Konfession, Herkunft, Hautfarbe oder ihrer sonstigen persönlichen Merkmale zu fördern.
- 2.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, in Übereinkunft mit den ILO Konventionen 138 & 182 keine Arbeitenden gegen ihren Willen zu beschäftigen und keine Arbeitenden einzustellen, die nicht ein entsprechendes Mindestalter vorweisen können.
- 2.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Versammlungsfreiheit seiner Mitarbeitenden anzuerkennen und mindestens die anwendbaren Vorschriften der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen einzuhalten. In jedem Fall einzuhalten sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNOPakte I & II).
- 2.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte und Sicherheitsvorkehrungen sowie durch entsprechende Ausbildung und regelmäßige Trainings sicherzustellen.
- 2.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, dass seine Mitarbeitenden angemessen entlohnt werden und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn sowie die gesetzlich festgelegten Sozialleistungen und weitere gesetzlich festgelegte Unterstützungsbeiträge erhalten und gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit.
- 2.6 Der LIEFERANT mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland verpflichtet sich, die in Deutschland geltenden Arbeitsschutzbestimmungen (die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und Pausen) einzuhalten. Fehlen Arbeitsschutzbestimmungen, gelten die orts- oder berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der LIEFERANT mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.

- 2.7 Entsendet der LIEFERANT Arbeitnehmende aus dem Ausland nach Deutschland, um die Leistungen auszuführen, so sind die Bestimmungen des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einzuhalten (AEntG).
- 2.8 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 zu verpflichten.

3 Umweltgrundsätze

- 3.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, schädliche oder lästige Einwirkungen auf Lebewesen und deren Lebensräume zu vermeiden, sofern dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Gemäß Vorsorgeprinzip sind dazu Maßnahmen zu planen, welche weitgehend mögliche negative Auswirkungen bereits am Entstehungsort verhindern. Falls negative Auswirkungen nicht verhindert werden können, sind chemisch und/oder physikalisch veränderte Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft) grundsätzlich und nach neustem Stand der Technik von unveränderten zu trennen, getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und umweltgerecht zu behandeln.
- 3.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich zum sparsamen Ressourcenverbrauch (u.a. von Wasser und Energie) und zur Minimierung von Emissionen und Abfallproduktion sowie zur Überwachung und kontinuierlichen Verbesserung in dieser Hinsicht.
- 3.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweils vor Ort (z.B. Produktionsort, Installationsort, Erfüllungsort etc.) geltende Umweltgesetzgebung einzuhalten. Falls in Rechtsvorschriften nicht näher präzisiert, sind Grenzwerte absolute Werte und jederzeit (nicht im Durchschnitt) einzuhalten. Lässt der neuste Stand der Technik eine über die Mindestvorgaben des Gesetzes hinausgehende Behandlung zu, ist diese zu bevorzugen. Kommt der LIEFERANT bei rechtswidrigen Zuständen trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Risiko und Kosten des LIEFERANTEN wiederherzustellen respektive wiederherstellen zu lassen.
- 3.4 Der LIEFERANT bestätigt, dass die jeweils geltende Umweltgesetzgebung den betroffenen Mitarbeitenden bekannt ist und eingehalten wird. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Mitarbeitenden in dieser Hinsicht mittels Sensibilisierung, Ausbildung und regelmäßigen Trainings zu instruieren.
- 3.5 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 3 zu verpflichten.

4 Umweltkriterien

4.1 Materialien, Roh- und Hilfsstoffe

Der LIEFERANT verwendet nur Materialien, Roh- und Hilfsstoffe, die

- stets den neuesten Erkenntnissen in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und die Umweltverträglichkeit entsprechen, und
- hinsichtlich des späteren Abbruchs bzw. Rückbaus und ihrer späteren Entsorgung ökologisch und gesundheitlich unproblematisch sind, und
- fachgerecht zurückgebaut sowie möglichst wiederverwertet oder dem Recycling zugeführt werden können.

Müssen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen trotzdem ökologisch problematische Materialien verwendet werden, so sind diese durch den LIEFERANTEN bei Angebotsstellung zu deklarieren.

4.2 Wasserkreislaufwirtschaft und erneuerbare Energieträger

Der LIEFERANT verpflichtet sich, sobald dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, für die Deckung seines eigenen Wasser- bzw. Energiebedarfs die Wiederverwendung von ggf. aufbereitetem Abwasser bzw. erneuerbare Energieträger vorzuziehen.

4.3 Gewässerschutz und Abwasser

Die Richtlinien zum Gewässerschutz sind während der Ausführung des Projektes einzuhalten. Der LIEFERANT verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Ableitung von Abwasser auf eigene Kosten und bei zulässiger Rückgabe in ein Gewässer, zur geringstmöglichen chemischen und physikalischen Veränderung in Bezug auf Umweltverträglichkeit und Schutz der menschlichen Gesundheit. Er verpflichtet sich ebenfalls zur vorschriftsgemäßen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.

4.4 Luftreinhaltung, Abluft und Geruch

Der LIEFERANT verpflichtet sich, nur Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen (inkl. Feuerungs-, Wärme-Kraft-Kopplungs- und Notstromanlagen) einzusetzen, welche nach Möglichkeit dem neusten Stand der Technik in Bezug auf Luftreinhaltung, Abluft und Geruch erfüllen. Des Weiteren erklärt er sich bereit, Transporte und Transportrouten aus Umweltsicht zu optimieren.

4.5 Bodenverunreinigungen und Altlasten

Der LIEFERANT verpflichtet sich, Bodenverunreinigungen vorzubeugen, indem er die Verwendung von nicht bzw. schlecht abbaubaren und persistenten Stoffen (z.B. in Schutzbehandlungen, Treib- und Brennstoffen, Mineralölprodukten, Lösungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, usw.) wenn immer möglich vermeidet und auf alle Fälle den Eintrag von Fremdstoffen, künstlichen Ablagerungen oder anderen Verschmutzungen in den Boden durch Vorbeugemaßnahmen verhindert.

4.6 Abfall

Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf eigene Kosten, rechtskonform und unter Einhaltung der Auflagen der Bewilligungen und des AUFTRAGGEBERS, die Räumung, Sortierung, Lagerung, Rücknahme und Entsorgung jeglicher Abfälle, Gebinde, Behälter, Verpackungen etc. zu organisieren und sicherzustellen.

4.7 Nichtionisierende Strahlung

Der LIEFERANT verpflichtet sich, Strahlungen, welche die Umwelt oder menschliche Gesundheit beeinträchtigen, durch geeignete Vorrichtungen möglichst gering zu halten.

4.8 Lärmimmissionen

Der LIEFERANT ist verpflichtet, jeglichen Lärm, welcher im Rahmen seiner auftragsbezogenen Tätigkeiten entsteht, auf das technisch mögliche Minimum zu beschränken. Sämtliche Arbeits-, Hygiene- und Lärmschutzvorschriften sind strikte einzuhalten.

4.9 Ökosysteme und schützenswerte Lebensräume

Der LIEFERANT verpflichtet sich, Beeinträchtigungen, welche er beeinflussen kann, möglichst gering zu halten, und geeignete Begleitmaßnahmen zu treffen, wenn nach Stand der Umweltwissenschaft Ökosysteme und schützenswerte Lebensräume sowie deren ökologisch wertvollen und schützenswerten Elemente möglicherweise gefährdet sind. Geschützte Tierarten sind ggf. umzusiedeln. Rodungen, Bodenversiegelungen, Freilegung von Wurzelwerk sowie Einrichtungen und Ableitungen innerhalb der Waldlinie sind möglichst zu vermeiden.

4.10 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die erforderliche Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr sicherzustellen, um bei Ereignissen Umweltbelastungen und Schäden für Personen und Sachen möglichst gering zu halten.

4.11 Transport und Lagerung von Gefahrstoffen und -gütern

Bei der Lagerung und beim Transport von Gefahrstoffen und -gütern verpflichtet sich der LIEFERANT selbst die gesetzlich festgelegten Grenzwerte und die Bestimmungen über die Lagerung und über den Transport von Gefahrgütern einzuhalten, Vorkehrungen zur Bewältigung von Unfällen zu treffen, unterbeauftragte Transportunternehmen entsprechend zu verpflichten und die Überprüfung der Einhaltung durch Gefahrgutbeauftragte des AUFTRAGGEBERS zuzulassen. Des Weiteren verpflichtet er sich, sämtliche Mitarbeitenden im sicheren Umgang mit gefährlichen und schädlichen Stoffen zu schulen.